

► Insolvenz

Forderungsanmeldung ohne Einschränkung

| Zug-um-Zug-Forderungen können nicht zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Sie eignen sich nicht für die Berechnung der Quote und die InsO kennt im Feststellungs- und Verteilungsverfahren nach §§ 174 ff. InsO keine den §§ 756, 765 ZPO entsprechende Regelung. |

Das sagt der BGH (21.5.15, III ZR 384/12, Abruf-Nr. 177532). Er zwingt den Rechtsdienstleister damit zu besonderer Vorsicht, da sonst die Anmeldung unzulässig ist und die Forderung überhaupt nicht berücksichtigt wird.

PRAXISHINWEIS | Gläubiger müssen daher die ihnen zustehende bzw. bereits zugesprochene (§ 179 Abs. 2 InsO) Zug-um-Zug-Forderung nur mit dem zuerkannten Schadenersatzbetrag ohne die Zug-um-Zug-Einschränkung anmelden. Sie müssen dann mit dem Insolvenzverwalter über die tatsächliche Höhe verhandeln, da die Zug-um-Zug-Verpflichtung forderungsmindernd zu berücksichtigen ist. Zum Wert der Gegenleistung muss entsprechend vorgetragen werden. Dieser Wert wird weiter gemindert, wenn zugleich in dem Vollstreckungstitel vermerkt wurde, dass der Schuldner sich bereits in Annahmeverzug befunden hat.

► Insolvenz

Haftungsrisiken durch regelmäßige Kontrollen beschränken

| Der Rechtsdienstleister sollte im Hinblick auf das Insolvenzrisiko mit dem Gläubiger vereinbaren, wie verfahren werden soll, wenn der Schuldner die Vermögensauskunft nach §§ 802c, d ZPO abgegeben hat. |

Hat der Schuldner die Vermögensauskunft abgegeben, ohne dass sich daraus pfändbares Vermögen ergibt, besteht eine erneute Offenbarungspflicht erst nach zwei Jahren, es sei denn, der Gläubiger macht Tatsachen glaubhaft, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Wird nun eine Wiedervorlage von zwei Jahren notiert, kann der Schuldner zwischenzeitlich insolvent werden. Das kann – haftungsträchtig – einerseits dazu führen, dass die Frist für die originäre Anmeldung der Forderung verpasst wird, andererseits, dass bei einem späteren – wegen der Vollstreckungssperre nach § 89 InsO unzulässigen – Vollstreckungsauftrag nicht erstattungsfähige Kosten entstehen. Auch können mögliche Restschuldbefreiungsversagungsgründe nicht geltend gemacht werden, weil nur Insolvenzgläubiger einen Versagungsantrag stellen dürfen.

PRAXISHINWEIS | Sie können dies vermeiden, indem sie als gesonderte Leistung ihrem Mandanten ein Insolvenzmonitoring anbieten. Das bieten viele Auskunftsteile gegen überschaubare Aufwendungen als Dauerdienstleistung an. So binden Sie den Gläubiger dauerhaft an sich. Einzelabfragen sind auch online über www.insolvenzbekanntmachungen.de möglich.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 177532

So müssen Sie
vorgehen

Problem:
Insolvenzrisiko



INFORMATION

Nützliche Website